



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2021

Straftaten im Zusammenhang mit den Demonstrationen im Dannenröder Forst

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten über das derzeit vor dem Amtsgericht Alsfeld geführte Strafverfahren gegen eine „Aktivistin“, die beschuldigt wird, im Zusammenhang mit den Demonstrationen im Dannenröder Forst Polizeibeamte verletzt zu haben. Die Identität der Angeklagten ist bislang ungeklärt, da sie ihren Namen nicht angibt.

Während der Proteste gegen den Ausbau der Autobahn 49 im Herbst 2020 wurden nach Angaben des Innenministeriums insgesamt 472 Straftaten und 1.565 Ordnungswidrigkeiten registriert, darunter Nötigung (127 Fälle), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (67), Landfriedensbruch (45), gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (39), einfache (30) sowie gefährliche Körperverletzung (12), versuchte Tötungsdelikte (2). Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören unter anderem Verstöße gegen das Waldschutzgesetz (1.328 Fälle), falsche Namensangaben (171) und Verstöße gegen die Corona-Verordnung (22):

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/469170/16-17>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Bei wie vielen der genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten konnten die Tatverdächtigen ermittelt und identifiziert werden?
- Frage 2. Gegen wie viele der unter erstens genannten Personen wurden Strafverfahren eingeleitet?
- Frage 3. Gegen wie viele der unter erstens genannten Personen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet?
- Frage 4. Gegen wie viele der unter zweitens genannten Personen wurde Anklage erhoben bzw. das Strafverfahren rechtskräftig durch Verurteilung, Freispruch oder Strafbefehl abgeschlossen bzw. vorläufig eingestellt?
- Frage 5. Gegen wie viele der unter drittens genannten Personen wurde eine Ordnungsstrafe verhängt?

Die Fragen 1. bis 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Insgesamt ist die Polizei im Hinblick auf 349 ermittelte und identifizierte Personen tätig geworden.

Ermittlungsverfahren „im Zusammenhang mit den Protesten im Dannenröder Forst“ werden bei den Staatsanwaltschaften grundsätzlich statistisch nicht gesondert erfasst.

Die Staatsanwaltschaft Gießen, bei der der Großteil der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Protesten im Dannenröder Forst bearbeitet wird, hat allerdings eine eigene Verfahrensklasse DF für „Dannenröder Forst“ eingeführt. Erfasst werden dort alle Ermittlungsverfahren, bei denen ein innerer Zusammenhang mit den Protesten gegen den Ausbau der BAB 49 besteht. Es kann sich auch um Ermittlungsverfahren handeln, die im Internet begangene Delikte betreffen (etwa den Aufruf, Polizisten im Dannenröder Forst anzugreifen) oder die sich gegen Security-Mitarbeiter richten, die Spaziergänger verletzt haben sollen. Die Staatsanwaltschaft Gießen hat von folgenden Verfahrensabschlüssen berichtet:

Es wurde bisher in sieben Strafverfahren Anklage erhoben. Davon wurde ein Verfahren vom Amtsgericht Alsfeld an das Amtsgericht Neuss wegen jugendgerichtlicher Zuständigkeit abgegeben. In einem anderen der sieben angeklagten Verfahren erging ein erstinstanzliches Urteil; es

wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verhängt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. In 30 Strafverfahren wurde der Erlass von Strafbefehlen beantragt, drei davon sind bislang in Rechtskraft erwachsen. Vier Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt. Fünf Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt. Die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB 49 werden nicht automatisiert erhoben. Die vorliegenden Zahlen wurden durch eine gesonderte Auswertung der Bußgeldstellen erhoben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Durch die Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel wurden mit Stand 30. Juni 2021 bislang 245 Bußgeldverfahren eingeleitet. Hiervon wurden in 38 Fällen Bußgelder festgesetzt, die bereits beglichen wurden. 95 Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Frage 6. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden ergriffen, um die Identität der – bislang unbekannt – Angeklagten aufzuklären?

Frage 8. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden ergriffen, um über Behörden des (mutmaßlichen) Heimatlandes der Angeklagten Auskunft über deren Identität zu erhalten?

Die Fragen 6. und 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsanwaltschaft Gießen hat berichtet, dass die Angeklagte im Hinblick auf mitgeführte Ausweisdokumente durchsucht wurde, ihre Fingerabdrücke gesichert und mit den Fingerabdruckmustern in nationalen Datenbanken verglichen wurden. Auf Grundlage des Vertrags von Prüm und des korrespondierenden Ratsbeschlusses 2008/615/JI in Verbindung mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss vom 10.07.2006 wurde das Fingerabdruckprofil innerhalb der Europäischen Union inklusive Großbritannien abgefragt. Die gefertigten Lichtbilder der Angeklagten wurden ins polizeiliche Intranet, auch bei außerhessischen Dienststellen, eingespeist. Weiter erfolgte ein Abgleich mit Lichtbildern von Aktivisten aus dem Hambacher Forst und eine Überprüfung anhand von Erkenntnissen, die bei Personen- und Fahrzeugkontrollen, die mit dem Ausbau der BAB 49 in Verbindung standen, anfielen. Zudem wurden die Lichtbilder sogenannten Super-Recognisern – Menschen die sich Gesichter außergewöhnlich gut einprägen und diese wiedererkennen können – vorgelegt und Internetrecherche betrieben. Eine Anfrage beim US-amerikanischen FBI im Rahmen des deutsch-amerikanischen Sicherheitsabkommens wurde gestellt; eine Antwort steht bislang noch aus. Das Heimatland der Angeklagten ist nicht bekannt.

Frage 7. Welche Sprache spricht die bislang unbekannt Angeklagte, die vor Gericht durch einen Dolmetscher vortragen lässt?

Der Angeklagten wurde für die Durchführung des Hauptverfahrens ein Übersetzer für die englische Sprache zur Seite gestellt. Anfänglich war zusätzlich ein Übersetzer für die spanische Sprache anwesend, der indes im Folgenden von seiner Aufgabe entbunden wurde, weil die Angeklagte die englische Sprache besser versteht. Ob sie englische Muttersprachlerin ist, ist nicht bekannt.

Wiesbaden, 1. November 2021

Peter Beuth